

Stellungnahme der Gemeinden Inden zum Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW; Beteiligung der öffentlichen Stellen

Die Gemeinde Inden unterstützt das Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW.

Im weiteren Prozess werden folgende Anregungen und Bedenken geltend gemacht:

Zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete

Eine gerechte Verteilung der Ausbauziele für die Windenergie auf die Planungsregionen sollte nicht nur die unterschiedlichen Windenergiepotenziale und die Flächengrößen der Planungsregionen berücksichtigen. Auch die Verfügbarkeit der Flächen muss in Betracht gezogen werden. Die Gemeinde Inden ist vom Tagebau Inden stark geprägt. Ca. 2/3 der Gemeindeflächen befinden sich unter Bergrecht und stehen der Gemeinde Inden nicht zur Verfügung. Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Inden zeigt das Verhältnis der verfügbaren und nicht verfügbaren Flächen.



Rechtskräftiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Inden

Auch nach Beendigung des aktiven Tagebaues im Jahre 2029 werden nicht alle Flächen aus dem Bergrecht entlassen.

Deswegen sollte in der Synopse zur geplanten Änderung zum Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete der Abschnitt zur gerechten Verteilung um Flächenverfügbarkeit erweitert werden.

„Eine „gerechte Verteilung“ der Ausbauziele für die Windenergie auf die Planungsregionen muss diese unterschiedlichen Windenergiepotenziale ebenso berücksichtigen wie die Flächengrößen **und die Flächenverfügbarkeit** der Planungsregionen.“

Zu Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Bei einer Festlegung ohne Höhenbeschränkungen der Windenergiegebiete ist bei der Umsetzung auf die **Verschattung** und die **Raumwirksamkeit** der zu entstehenden Anlagen zu achten. Die diesem verfahren beigelegte „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142“ zeigt in Tabelle 1 „Übersicht Ausschlusskriterien“ zeigt die Abstandsbereiche um z.B. allgemeine Siedlungsbereiche, staatlich anerkannte Kur- und Erholungsgebiete und Kur- und Klinikflächen. Besonders bei den aufgezählten Nutzungen sollte die Verschattung und Raumwirksamkeit beachtet werden. Zu diesen Nutzungen sollte eine Höhenbeschränkung mit dem Mindestabstand verknüpft sein. **Bei zu großen Höhen der geplanten Anlagen sollte der Mindestabstand entsprechend angepasst und erweitert werden.**

Zu Grundsatz 10.2-5 Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Laut Ziel 10.2-5 sollen die Landesentwicklungs- und Regionalplanänderung parallel durchgeführt werden. Grundsätzlich ist ein solches Vorgehen, besonders mit Blick auf den angestrebten Abschluss des Regionalplanverfahrens im Jahre 2025 zu begrüßen. Bei allem Zeitdruck und Wichtigkeit der Verfahren sollte aber auch auf den damit verbundenen hohen Arbeitsaufwand besonders für kleine Kommunen Rücksicht genommen werden. Bei solch komplexen Verfahren sind Stellungnahmen zu verfassen und politische Beratungen vorbereiten. Dies ist sehr zeitaufwändig.

Auf die angespannte Personalsituation der kleinen Kommunen sollte Rücksicht genommen werden und entsprechend lange Fristen festgelegt werden.

Zu Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

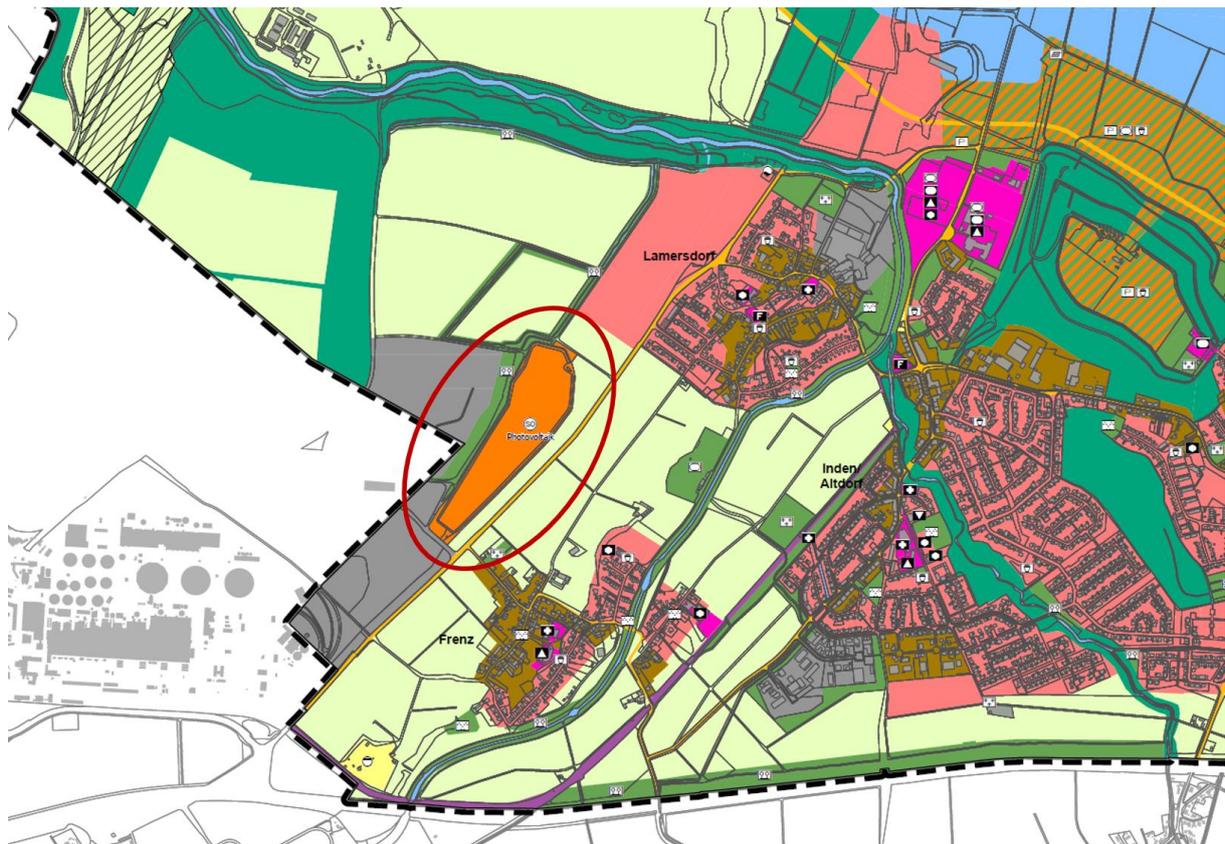
Dass, **bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen sind**, ist sehr zu begrüßen. Wie bereits im Teil, zum Ziel 10.2-2 beschreiben ist im Falle der Gemeinde Inden besonders auf die Thematik Tagebau/Bergrecht und die daraus resultierende verringerte

Flächenverfügbarkeit zu achten. Aktuell befinden sich ca. 2/3 der Gemeindeflächen unter Bergrecht und sind nicht verfügbar.

Zu Zielen 10.2-14 bis 18

Die Ziele 10.2-14 bis 18 **unterstützt die Gemeinde Inden ausdrücklich.**

In der Gemeinde Inden befindet sich jetzt schon eine ca. 10 ha große Photovoltaik-Anlage. Dies Anlage soll im laufenden Verfahren zur Flächennutzungsplanneufassung als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden.



Ausschnitt aus den Vorentwurf der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Inden

Diese Stellungnahme gilt vorbehaltlich der politischen Beratung des Hauptausschusses der Gemeinde Inden am 10.08.2023